

Halbleiter, die erforderlich ist, um diese Mobilität zu ermöglichen, nimmt zu. Wir ermöglichen Mobilität im Wesentlichen mit unseren Produkten der Segmente Automotive und Industrial & Multimarket.

- **Sicherheit:** Die Menge sensibler Daten, die gespeichert und/oder fernabgerufen werden, erhöht sich täglich. Die Produkte unseres Segments Chip Card & Security helfen dabei, sicherzustellen, dass Nutzer vor der Nutzung der Daten identifiziert und Daten sicher gespeichert werden.

Auf Grund unserer Marktführerschaft in den von uns bedienten Endmärkten für Automobil-, Energie- und Chip-Card-Produkte sind wir zuversichtlich, dass wir vom Wachstumspotenzial dieser Märkte profitieren werden können.

**Ziel-Geschäftsmodell: Bruttomarge im niedrigen 40-Prozent-Bereich und Segmentergebnismarge im hohen 10-Prozent-Bereich bei einem Umsatz von € 4 Milliarden**

Für den Zeitraum nach Abschluss des Verkaufs unseres Mobilfunkgeschäfts an Intel haben wir uns ein Ziel-Geschäftsmodell vorgegeben. Basierend auf den oben beschriebenen Wachstumschancen der von uns bedienten Märkte sind wir der Meinung, dass ein nachhaltiges Umsatzniveau von € 4 Milliarden für unser Geschäft ab dem Geschäftsjahr 2012 durchaus erreichbar ist. Auf diesem Umsatzniveau streben wir eine Bruttomarge in niedrigen 40-Prozent-Bereich sowie ein Verhältnis von F&E- und ein Vertriebs- und Verwaltungskosten zum Umsatz im jeweils niedrigen 10-Prozent-Bereich an. In Summe sollte dies zu einer Segmentergebnismarge im hohen 10-Prozent-Bereich führen. Im letzten Quartal des Geschäftsjahrs 2010 war die Gesellschaft bei Umsätzen von € 942 Millionen bereits fast in Übereinstimmung mit diesem Zielmodell.

Nach der Normalisierung des Nettoumlaufvermögens der Gesellschaft, wie im Ausblick für das Geschäftsjahr 2011 beschrieben, erwartet Infineon, dass das anhaltende Wachstum einige weitere Investitionen in das Nettoumlaufvermögen nach dem Geschäftsjahr 2011 erfordern wird.

Wir schätzen, dass wir langfristig in der Lage sein sollten, das Verhältnis der Investitionen, definiert als Summe der Investitionsausgaben für Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte einschließlich aktivierter Entwicklungskosten nach IFRS, zu den Umsätzen im niedrigen 10-Prozent-Bereich halten zu können, einschließlich der Investitionen in die 300-Millimeter-Produktionsanlage für diskrete Leistungshalbleiter. Wir glauben, dass die Abschreibungen in etwa auf dem Niveau der Investitionen liegen werden.

Unter dem Ziel-Geschäftsmodell der Gesellschaft, den Liquiditätsanforderungen im Nettoumlaufvermögen und dem geplanten Niveau an Investitionen im Verhältnis zu den Abschreibungen erwartet Infineon, in den kommenden Jahren positive Free-Cash-Flows zu erzielen. Daher geht die Gesellschaft davon aus, dass die für das Geschäftsjahr 2010 zu zahlende Dividende auf nachhaltigem Niveau liegt, auch wenn

dabei, insbesondere in Zeiten des Abschwungs, immer auch auf den Free-Cash-Flow abzustellen ist.

Wie weiter oben beschrieben, strebt die Gesellschaft an, folgende Bilanzrelationen einzuhalten, die vergleichbar mit anderen Unternehmen der Halbleiterindustrie sind:

- Brutto-Cash-Position zwischen 30 und 40 Prozent der Umsatzerlöse
- Netto-Cash-Position
- Brutto-Finanzverbindlichkeiten maximal 2x EBITDA

**ANGABEN NACH § 289 ABSATZ 4 UND § 315 ABSATZ 4 HGB**

**ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS**

Das Grundkapital der Infineon Technologies AG betrug zum 30. September 2010 € 2.173.484.170. Es ist eingeteilt in 1.086.742.085 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von € 2 am Grundkapital. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Aktien der Infineon Technologies AG werden an der Frankfurter Wertpapierbörse (FSE) unter dem Symbol „IFX“ notiert. Außerdem werden die Aktien der Infineon Technologies AG in Form von American Depositary Shares (ADS) unter dem Börsenkürzel „IFNNY“ auch am OTCQX International Premier Markt im Freiverkehr (over-the-counter) gehandelt, wobei jeweils ein Infineon-ADS eine Infineon-Aktie repräsentiert.

**BESCHRÄNKUNGEN, DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN**

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich insbesondere aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. Beispielsweise unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen nach § 136 AktG einem Stimmverbot und der Infineon Technologies AG steht gemäß § 71b AktG aus eigenen Aktien kein Stimmrecht zu. Vertragliche Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind uns nicht bekannt.

Gemäß § 67 Abs. 2 AktG gilt im Verhältnis zur Infineon Technologies AG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Aktionäre haben der Infineon Technologies AG zur Eintragung im Aktienregister ihren Namen beziehungsweise Firma, ihre Anschrift sowie ggf. ihren Sitz und ihr Geburtsdatum sowie die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien mitzuteilen. Die Infineon Technologies AG ist nach § 67 Abs. 4 AktG berechtigt, von dem im Aktienregister Eingetragenen Auskunft darüber zu verlangen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, tatsächlich gehören, und, soweit dies nicht der Fall ist, die zur Führung des Aktienregisters notwendigen Informationen demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. Solange einem solchen Auskunftsverlangen nicht nachgekommen wird,

01  
02  
03  
04  
05  
06  
07  
08  
09  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21

bestehen die Stimmrechte aus dem betreffenden Aktienbestand nach § 67 Abs. 2 AktG nicht.

#### **BETEILIGUNGEN AM KAPITAL, DIE 10 PROZENT DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN**

Nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hat jeder Aktionär, der die Schwellen von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte eines börsennotierten Unternehmens erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Infineon Technologies AG und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Uns sind hiernach zum 30. September 2010 keine direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital bekannt, die 10 Prozent der Stimmrechte erreichen oder überschreiten. Die uns gemeldeten Beteiligungen sind im Anhang zum Konzernabschluss unter den Angaben gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG dargestellt.

#### **AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden nicht ausgegeben.

#### **ART DER STIMMRECHTSKONTROLLE, WENN ARBEITNEHMER AM KAPITAL BETEILIGT SIND UND IHRE KONTROLLRECHTE NICHT UNMITTELBAR AUSÜBEN**

Arbeitnehmer, die am Kapital der Infineon Technologies AG beteiligt sind, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

#### **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ERNENNUNG UND ABBERUFUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN**

Der Vorstand der Infineon Technologies AG besteht nach § 5 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Personen. Derzeit besteht der Vorstand der Infineon Technologies AG aus drei Personen. Die Bestimmung der genauen Zahl sowie die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung und § 84 Abs. 1 AktG durch den Aufsichtsrat. Da die Infineon Technologies AG unter das Mitbestimmungsgesetz fällt, ist für die Bestellung beziehungsweise Abberufung von Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich (§ 31 Abs. 2 MitbestG). Kommt eine solche Mehrheit in der ersten Abstimmung nicht zustande, kann die Bestellung auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses in einer zweiten Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgen (§ 31 Abs. 3 MitbestG). Wird auch hierbei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine dritte Abstimmung, in der dem Aufsichtsratsvorsitzenden jedoch zwei Stimmen zustehen (§ 31 Abs. 4 MitbestG). Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat gemäß § 85 Abs. 1 AktG in dringenden Fällen das Amtsgericht München auf Antrag eines Beteiligten ein Vorstandsmitglied zu bestellen.

Vorstandsmitglieder dürfen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG für höchstens fünf Jahre bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig (§84 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat kann gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung und § 84 Abs. 2 AktG einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 84 Abs. 3 AktG).

#### **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Für Änderungen der Satzung ist gemäß § 179 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat ist jedoch gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen, wie zum Beispiel Änderungen des Grundkapitals infolge einer Kapitalerhöhung aus bedingtem oder genehmigtem Kapital. Soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung über Änderungen der Satzung gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung der Infineon Technologies AG sieht in § 17 Abs. 1 vor, dass Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden können, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist.

#### **BEFUGNISSE DES VORSTANDS ZUR AKTIENAUSGABE**

##### **Genehmigtes Kapital**

##### **Genehmigtes Kapital 2010/I**

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 10. Februar 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu € 648.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I). Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- (b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- und Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte beziehungsweise nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustände,

(c) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand der Infineon Technologies AG hat sich allerdings zum Schutz der Aktionäre vor Verwässerung verpflichtet, von dieser Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowohl bei Bar- als auch bei Sachkapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2010/I nur bis zu einem Betrag von insgesamt maximal 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung beziehungsweise – falls dieser Wert geringer sein sollte – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals Gebrauch zu machen. Eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts in Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010/I ist damit derzeit auf maximal € 217.348.417 beziehungsweise 108.674.208 Stückaktien, beschränkt.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### **Genehmigtes Kapital 2010/II**

Gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung ist der Vorstand außerdem ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 10. Februar 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu € 40.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/II). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

### **Bedingtes Kapital**

#### **Bedingtes Kapital I**

§ 4 Abs. 4 der Satzung sieht vor, dass das Grundkapital der Infineon Technologies AG um bis zu nominal € 34.635.548,00 bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital I, eingetragen im Handelsregister als Bedingtes Kapital 1999/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 17.317.774 neuen, auf Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plans“ auf Grund der am 6. April 2001 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen.

#### **Bedingtes Kapital III**

§ 4 Abs. 5 der Satzung sieht vor, dass das Grundkapital der Infineon Technologies AG um bis zu nominal € 29.000.000,00 bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital III, eingetragen im Handelsregister als Bedingtes Kapital 2001/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 14.500.000 neuen, auf Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ auf Grund der am 6. April 2001 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden oder wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ auf Grund der am 16. Februar 2006 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen.

#### **Bedingtes Kapital 2002**

Darüber hinaus ist das Grundkapital der Infineon Technologies AG gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung um bis zu € 134.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 67.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2002, eingetragen im Handelsregister als Bedingtes Kapital 2007/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber der im Mai 2009 von der Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam, Niederlande, begebenen und von der Infineon Technologies AG garantierten Wandelschuldverschreibung. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Wandlungsrechten aus der Wandelschuldverschreibung Gebrauch gemacht wird beziehungsweise Wandlungspflichten daraus erfüllt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

#### **Bedingtes Kapital 2009/I**

Das Grundkapital der Infineon Technologies AG ist gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung um bis zu € 149.900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 74.950.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber der im Mai 2009 von der Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam, Niederlande, begebenen und von der Infineon Technologies AG garantierten Wandelschuldverschreibung. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungsrechten aus der Wandelschuldverschreibung Gebrauch gemacht wird beziehungsweise Wandlungspflichten daraus erfüllt und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

01  
02  
03  
04  
05  
06  
07  
08  
09  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21

**Bedingtes Kapital 2010/I**

§ 4 Abs. 10 der Satzung sieht ferner vor, dass das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu nominal € 24.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 12.000.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital 2010/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2010“ bis zum 30. September 2013 begeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft in Erfüllung dessen nicht einen Barausgleich gewährt oder eigene Aktien liefert. Die neuen Aktien sind mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe gewinnberechtigt.

**Bedingtes Kapital 2010/II**

Das Grundkapital ist gemäß § 4 Abs. 11 der Satzung außerdem um bis zu € 260.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 130.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Februar 2010 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Barleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird beziehungsweise Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden, und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Die näheren Einzelheiten der verschiedenen Aktienoptionspläne sind unter Anhang Nr. 32 Aktienoptionspläne, die näheren Einzelheiten der von der Infineon Technologies AG bereits begebenen oder garantierten Wandelschuldverschreibungen sind unter Anhang Nr. 27 Finanzverbindlichkeiten dargestellt.

**ERMÄCHTIGUNG ZUR AUSGABE VON OPTIONS- UND/ODER WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN**

Die Hauptversammlung vom 11. Februar 2010 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 10. Februar 2015 einmalig oder mehrmals Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 2.000.000.000,00 zu begeben und für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt

bis zu 130.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu € 260.000.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.
- um Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen oder, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- und Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte beziehungsweise nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustände.

Der Options- oder Wandlungspreis muss – auch bei Anwendung der Regelungen zum Verwässerungsschutz – mindestens 90 Prozent des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen und zwar während der zehn Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder, sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, während der Tage, an denen Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels. Der Options- beziehungsweise Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG auf Grund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Schuldverschreibungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern von Optionsrechten oder den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen, die zu einer wirtschaftlichen Verwässerung der

Options- beziehungsweise Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- beziehungsweise Wandlungspreises oder des Options- beziehungsweise Wandlungsverhältnisses vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, unter Beachtung der Vorgaben des Hauptversammlungsbeschlusses die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzulegen.

#### ERWERB EIGENER AKTIEN

Die von der Hauptversammlung am 12. Februar 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endete am 11. August 2010.

#### WESENTLICHE VEREINBARUNGEN FÜR DEN FALL EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS

Die am 26. Mai 2009 von der Infineon Technologies AG als Bürgin durch ihre Tochtergesellschaft Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam, Niederlande begebene Wandelschuldverschreibung zum Nennwert von € 195.600.000,00, die im Jahr 2014 fällig wird (siehe Anhang Nr. 27 zu Finanzverbindlichkeiten), enthält eine sogenannte „Change of Control“-Klausel, die den Gläubigern für den Fall eines definierten Kontrollwechsels einen Rückzahlungsanspruch einräumt.

Darüber hinaus enthalten einige Patentlizenzaustauschverträge, Entwicklungskooperationen und Lizenzverträge „Change of Control“-Klauseln, die dem Vertragspartner bei einer Änderung der Kontrolle über Infineon das Recht zur Kündigung einräumen oder die Fortsetzung des Vertrags von der Zustimmung des Vertragspartners abhängig machen.

#### ENTSCHÄDIGUNGSVEREINBARUNGEN FÜR DEN FALL EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS

Sofern ein Vorstandsmitglied im Rahmen eines Kontrollwechsels ausscheidet, hat es derzeit Anspruch auf Fortzahlung des Jahreszieleinkommens bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit, im Fall einer Amtsniederlegung/Kündigung durch das betreffende Vorstandsmitglied jedoch auf mindestens zwei Jahreszieleinkommen beziehungsweise im Fall einer Abberufung/Kündigung durch die Infineon Technologies AG auf mindestens drei Jahreszieleinkommen. Der jeweilige Ruhegehaltsanspruch der Vorstandsmitglieder bleibt bestehen. Diese Ansprüche der Vorstandsmitglieder für den Fall eines Kontrollwechsels bestehen jedoch nur, soweit kein Fall der groben Pflichtverletzung durch das entsprechende Vorstandsmitglied vorliegt. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich im Vergütungsbericht. Vergleichbare Regelungen für Arbeitnehmer existieren nicht.

#### ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH § 315 ABSATZ 4 HGB

Die vorstehend dargestellten Ermächtigungen des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital sollen den Vorstand in die Lage versetzen, zeitnah flexibel und kostengünstig einen auftretenden Kapitalbedarf zu decken und je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen. Die durch die verschiedenen bedingten Kapitalia abgesicherte Ausgabe von Aktienoptionen ist ein sinnvoller und in deutschen Unternehmen üblicher Bestandteil der Vergütung von Mitarbeitern und Organmitgliedern.

Die in der im Jahr 2009 begebenen Wandelschuldverschreibung enthaltene „Change of Control“-Klausel entspricht der bei Finanzierungsvereinbarungen marktüblichen Praxis zum Schutz der Gläubiger. Die Regelungen, die die Infineon Technologies AG im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit mit ihren Vertragspartnern für den Fall eines Kontrollwechsels vereinbart hat, entsprechen ebenfalls marktüblichen Gepflogenheiten.

Die mit den Mitgliedern des Vorstands vereinbarten „Change of Control“-Klauseln sollen dazu dienen, die Vorstandsmitglieder abzusichern und im Falle eines Kontrollwechsels ihre Unabhängigkeit zu erhalten. Diese „Change of Control“-Klauseln sehen vor, dass die Vorstandsmitglieder, wenn sie im Rahmen eines Kontrollwechsels ausscheiden, Anspruch auf Fortzahlung des Jahreszieleinkommens bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit haben; dies kann im Einzelfall über die vom Corporate Governance Kodex empfohlene Dreijahresgrenze hinausgehen. Die bestehenden Verträge mit den derzeitigen Vorstandsmitgliedern werden jedoch derzeit an das vom Aufsichtsrat am 22. November 2010 beschlossene neue Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands angepasst. Zukünftig werden alle Vorstandsdienstverträge eine Change-of-Control-Klausel enthalten, die der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 5 DCGK entspricht.

#### CORPORATE GOVERNANCE BERICHT UND VERGÜTUNGSBERICHT

Der Corporate Governance Bericht, der ein ungeprüfter Bestandteil des Konzernlageberichts ist, ist auf den Seiten 96 – 101 dieses Geschäftsberichts abgedruckt. Der auf den Seiten 102 – 108 abgedruckte Vergütungsbericht ist Bestandteil des Konzernlageberichts.

Neubiberg, im November 2010

Der Vorstand  
**Peter Bauer**  
**Prof. Dr. Hermann Eul**  
**Dr. Reinhard Ploss**

01  
02  
03  
04  
05  
06  
07  
08  
09  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21